

gung künftiger Schäden am sozialistischen Eigentum im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse.

Zur einheitlichen Anwendung der Bestimmungen in den §§112 ff. GBA über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen durch die Konfliktkommissionen und staatlichen Gerichte (Gerichte), erläßt das Plenum des Obersten Gerichts unter Aufhebung der Richtlinie Nr. 14 vom 19. September 1962 (GBI. II S. 659) folgende Richtlinie:

## 1. Anwendungsbereich der materiellen Verantwortlichkeit

- 1.1. Nach der grundlegenden Bestimmung im § 112 Abs. 2 GBA tritt die materielle Verantwortlichkeit ein, sofern der Werk tätige dem Betrieb durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln (Tun oder Unterlassen) einen Schaden verursacht hat. Die Arbeitspflichten sind Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb. Daher bildet das Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses zur Zeit der Schadensverursachung durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln des Werk tätigen die allgemeine Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen. Eine Schadensverursachung durch schuldhaft widerrechtliches Handeln des Werk tätigen gegenüber dem Betrieb, das keine Arbeitspflichten verletzt, ist nicht nach arbeitsrechtlichen, sondern nach zivilrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. Die sich hieraus ergebenden Schadenersatzansprüche des Betriebes sind nicht im arbeitsrechtlichen, sondern im zivilrechtlichen Verfahren geltend zu machen.
- 1.2. Die Bestimmungen in den §§112 ff. GBA gelten für die Arbeitsrechtsverhältnisse der Werk tätigen mit allen Betrieben im Sinne des §8 Absätze 1 und 2 GBA. Die Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen sind in allen Fällen anzuwenden, in denen ein Arbeiter, Angestellter oder Angehöriger der Intelligenz (Werk tätiger im Sinne des § 8 Absätze 1, 2 und 3 GBA) dem Betrieb durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln einen Schaden verursacht hat. Hinsichtlich der Arbeitspflichten, deren Verletzung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die materielle Verantwortlichkeit begründet, macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen Werk tätigen ohne Leitungsfunktion und Werk tätigen, deren Arbeitspflichten in der Leitung ihnen verantwortungsmäßig unterstellter Werk tätiger bestehen.
- 1.3. Die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen sind auch anzuwenden, soweit der Betrieb einem Betriebsangehörigen oder Außenstehenden Ersatz für einen Schaden zu leisten verpflichtet ist, den ein Werk tätiger durch schuldhaftes, arbeitspflichtverletzendes Handeln verursacht hat. Leistungen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem Versicherungsverhältnis mit dem Betrieb zur Regulierung eines solchen Schadens schließen die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit des Werk tätigen nicht aus (vgl. §10 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die

Versicherung der volkseigenen Wirtschaft [GBI. I S. 355], § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierversicherung der Tierhalter [GBI. II S. 307], § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen [GBI. II S. 679]). Dadurch ist die entgegenstehende Rechtsauffassung im Urteil des Obersten Gerichts vom 1. April 1966, Za 4/65, gegenstandslos.

## 2. Schaden

- 2.1. Das Vorhandensein eines Schadens ist die grundlegende Voraussetzung für die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen. Fehlt ein Schaden als Folge eines schuldhaften, arbeitspflichtverletzenden Handelns, kann die Anwendung von Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit (§ 109 Abs. 1 GBA) oder anderer erzieherischer Maßnahmen (§ 109 Abs. 3 GBA) gerechtfertigt sein.
- 2.2. Der Schaden im Sinne des § 112 Abs. 2 GBA muß in einer konkreten Beeinträchtigung des sozialistischen Eigentums bestehen, das dem Betrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Ein lediglich allgemeiner Nachteil für die Gesellschaft als Folge eines schuldhaften, arbeitspflichtverletzenden Handelns des Werk tätigen genügt nicht den Anforderungen des Gesetzes an den Schaden als Voraussetzung für die materielle Verantwortlichkeit eines Werk tätigen. Der dem Betrieb durch das schuldhaftes, arbeitspflichtverletzende Handeln des Werk tätigen verursachte Schaden muß in Geld zu berechnen sein. Es handelt sich um einen Vermögensschaden, der in der Vermögensdifferenz zum Nachteil des Betriebes zum Ausdruck kommt, die zwischen dem Vermögensbestand, der bei pflichtgemäßem Handeln des Werk tätigen vorhanden wäre, und dem Vermögensbestand, der als Folge des schuldhaften, arbeitspflichtverletzenden Handelns des Werk tätigen festgestellt wird, besteht (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 10. Mai 1963, Za 2/63, OGA 4 S. 156, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 15/1963 S. 351 und vom 2. Juli 1965, Za 8/65, OGA 5 S. 124, Neue Justiz 1965 S. 649, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 22/1965 S. 516). Leistungen der Staatlichen Versicherung aus einem Versicherungsverhältnis mit dem Betrieb zur Schadensregulierung bleiben bei der Feststellung der Vermögensdifferenz außer Betracht (vgl. Ziff. 1.3.).
- 2.3. Nach Maßgabe des Gesetzes ist zwischen dem direkten Schaden bei fahrlässiger Schadensverursachung (§ 113 GBA) und dem gesamten Schaden bei vorsätzlicher Schadensverursachung (§ 114 GBA) zu unterscheiden. Das Gesetz grenzt hiermit den je nach Art der Entstehung des Schadens möglichen unterschiedlichen Schadensumfang voneinander ab. Direkter Schaden ist der unmittelbar durch das arbeitspflichtverletzende Handeln des Werk tätigen entstandene Schaden, während der gesamte Schaden auch alle darüber hinausgehenden konkreten Vermögensnachteile des Betriebes einschließlich des Folgeschadens